**Bezüge GEM-Geschäftsführerin**

Die mags wird aufgefordert, die überhöhten Bezüge der GEM-Geschäftsführerin soweit auf das in der GEM-Satzung enthaltene Maß zu reduzieren bzw. durch den GEM-Aufsichtsrat reduzieren zu lassen, so dass diese nicht über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

In der Konsequenz ist der Gebührenbescheid für mein Objekt dementsprechend anzupassen und ein neuer Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung

Das Gehalt der GEM-Geschäftsführerin übersteigt mit 160.000 EURO zuzüglich Pkw als Sachleistung und Altersversorgung die „in öffentlichen Betrieben“ möglichen Bezüge eklatant um rund 100%.

Diese Bezüge wurden von der Stadt Mönchengladbach in der Übersicht „Geschäftsführer- und Vorstandsbezüge städt. Beteiligungsgesellschaften 2015“ veröffentlicht und gelten vermutlich schon seit 2014 (nach der Kommunalwahl).

Bis zu diesem Zeitpunkt belief sich das Gehalt Presseberichten zu Folge auf 120.000 EURO zuzüglich Pkw als Sachleistung und Altersversorgung.

Abgesehen davon, dass schon die bis 2014 geltenden Bezüge gegen den GEM-Gesellschaftervertrag verstoßen hatten, stufe ich die Erhöhung um 40.000 EURO p.a. als bezüglich der Satzung unzulässig und wegen ihres enormen Ausmaßes sogar als sittenwidrig ein.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bezüge offensichtlich immer schon „fix“ waren und nicht in irgendeiner Weise einen besonderen Leistungsbezug hatten.

Im GEM-Gesellschaftervertrag heißt es u.a.:

„Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Auftrags-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Vergütungen und Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.“ (Ende des Auszuges)

Da die Geschäftstätigkeit der GEM zu mindestens 90% gebührenrelevant sind, also das Geschäftsführergehalt ebenfalls zu mindestens 90% Bestandteil der Abfallgebühren und damit auch meines Anteils ist, fordere ich Sie auf, das Gehalt der Geschäftsführerin auf eine adäquate Höhe zu reduzieren und die Gebührenrechnung entsprechend anzupassen.

Falls das aus vertrags-/arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Aufsichtsrat bei der Gehaltsfestsetzung seine organschaftlichen Pflichten schuldhaft verletzt und ist gegenüber der GEM GmbH ersatzpflichtig.

In dem Fall steht der GEM gemäß § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 116 AktG und § 52 Abs. 1 GmbHG gegen die Aufsichtsräte ein Schadensersatzanspruch in Höhe von mehreren 100.000 Euro zu, wenn man die Verjährungsfrist von fünf Jahren aus § 52 Abs. 4 GmbH-Gesetz berücksichtigt.